



Die Rechte der Gefangenen in Ost-europa und den Balkanländern be-züglich Familien- und Liebesleben: Entwicklung und aktueller Stand

Zusammenfassung

Dieser Artikel bietet eine vergleichende Analyse der Entwicklung und des gegenwärtigen Status der Rechte der Gefangenen in Bezug auf das Familien- und Liebesleben in den Ländern Osteuropas und des Balkans — Bulgarien, Serbien, Moldawien, Ungarn, Rumänien und die Ukraine. Beginnend mit der kommunistischen Zeit werden die legislativen und praktischen Veränderungen sowie die anhaltenden Herausforderungen bei der Pflege familiärer, emotionaler und sentimentalischer Bindungen innerhalb des Haftsystems dargestellt. Die Analyse basiert auf sozialen Politiken, nationalem Recht sowie Beobachtungsdaten aus der postkommunistischen Ära, wobei Trends der Entwicklung und zukünftige Verbesserungsrichtungen hervorgehoben werden.

1. Einleitung

Die Regulierung der Rechte der Gefangenen im Hinblick auf das Familienleben und das emotionale Wohlbefinden hat sich in Osteuropa und auf dem Balkan nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Regierungen tiefgreifend gewandelt. Während der autoritären Herrschaft wurden die grundlegenden Rechte in Bezug auf familiäre und affektive Bindungen marginalisiert oder ganz vernachlässigt. Nach 1990 begannen diese Länder, ihre Strafvollzugssysteme zu reformieren, um den Schutz der Menschenrechte zu stärken, einschließlich der Aufrechterhaltung familiärer und emotionaler Bindungen. Die konkrete Umsetzung und die Qualität dieser Rechte variieren jedoch je nach landesspezifischen rechtlichen, infrastrukturellen und kulturellen Bedingungen deutlich.

2. Historischer Kontext: das kommunistische Strafvollzugssystem

In der kommunistischen Ära (ca. 1945–1990) waren die Systeme in Bulgarien, Serbien, Moldawien, Ungarn, Rumänien und der Ukraine geprägt von:

- Strengen Einschränkungen beim Besuchsrecht und bei der Kommunikation mit Familien; Kontakte wurden häufig streng kontrolliert.
- Fehlender klarer rechtlicher Schutz der Rechte der Gefangenen in Bezug auf das Familienleben und affektive Beziehungen.
- Einer starken Sicherheits- und Kontrollorientierung, die oft auf Kosten der Menschenrechte und eines menschenwürdigen Umgangs ging.
- Isolation, menschenunwürdige Bedingungen und Politiken der Trennung, die familiäre und soziale Kontakte erschwerten.

3. Gesetzliche und praktische Entwicklungen seit 1990

Nach politischen Reformen und der Annäherung an europäische Standards haben diese Länder begonnen, ihre Haftsysteme mit dem Ziel zu reformieren, den Schutz der Rechte der Ge-

fangenen zu erweitern — einschließlich des Zugangs zu Familien- und Liebesleben:

- Bulgarien: Fortgeschrittene Gesetzgebung, die das Recht auf Familienbesuche, spezielle Besuchsprogramme und Unterstützungsinitiativen anerkennt.
- Serbien: Progressiv begonnene Reformen in den 2000er-Jahren, die Regelungen für Besuchsrechte und psychosoziale Unterstützung für Familien umfassen.
- Moldawien: Übernahme europäischer Standards hinsichtlich des Schutzes der Gefangenentrechte, mit Fokus auf familiäre Bindungen und emotionalen Zugang.
- Ungarn: Konsolidierte Gesetzgebung, die die Grundrechte schützt, inklusive Besuchsrechte sowie Programme zur Unterstützung der Familie und des sozialen Umfelds.
- Rumänien: Neue Gesetze erlauben Familienbesuche, Programme zur Unterstützung der Familienbindung und Maßnahmen zur sozialen Reintegration, allerdings bestehen Herausforderungen in Infrastruktur und Ressourcen.
- Ukraine: In Reformprozessen, mit Gesetzesinitiativen zur besseren Förderung der Familieneinbindung und soziale Kontakte, jedoch mit teils uneinheitlicher praktischer Umsetzung.

Obwohl die rechtlichen Rahmens verbessert wurden, ist die praktische Umsetzung in vielen Fällen noch unzureichend wegen mangelnder Infrastruktur, begrenzter Ressourcen und konservativer Traditionen im System.

4. Wesentliche Aspekte des Rechts auf Familienleben und Liebesleben

a) Recht auf Besuch und Pflege familiärer Bindungen

Alle genannten Länder verfügen über Gesetze und Regelungen, die regelmäßige Besucher- und Familienveranstaltungen vorsehen. In der Praxis sind diese Rechte jedoch oft eingeschränkt durch infrastrukturelle Defizite, Ressourcenmangel und administrative Barrieren.

b) Zugang zu emotionaler und sozialer Unterstützung

Einige Staaten haben Programme zur psychologischen Unterstützung, Familienberatung, Elternbildung und Freizeitaktivitäten eingeführt, wobei Qualität und Umfang stark variieren. Die Verfügbarkeit und der Ausbau solcher Angebote sind noch unzureichend in vielen Fällen.

c) Aktuelle Herausforderungen

- Unzureichende Infrastruktur: Viele Haftanstalten verfügen nicht über geeignete Räume für Familienbesuche und Aktivitäten; dies schränkt die Häufigkeit und Qualität der Kontakte erheblich ein.
- Begrenzte Ressourcen: Personalmangel und unzureichende finanzielle Mittel erschweren die Umsetzung entsprechender Programme.
- Traditionelle Haftkultur: In einigen Kontexten dominiert noch eine kontrollierende und autoritäre Haltung, die familiäre, emotionale und sexuelle Beziehungen als potenziell störend oder gefährlich ansieht.
- Soziale Stigmatisierung: In der Gesellschaft besteht noch immer Diskriminierung gegenüber Gefangenen mit aktiven Familien- oder Liebesbeziehungen, was ihre Reintegration erschwert.

5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen

Die Analyse zeigt eine allgemeine Tendenz, die Rechte auf Familien- und Liebesleben der Gefangenen anzuerkennen und schrittweise auszubauen. Dennoch bleibt die Lücke zwischen

rechtlicher Grundlage und praktischer Umsetzung groß, vor allem wegen infrastruktureller, finanzieller und kultureller Barrieren. Moderne Politiken erkennen zunehmend die Bedeutung familiärer Bindungen und emotionaler Beziehungen als zentrale Elemente der Resozialisierung und gesellschaftlichen Wiedereingliederung an.

Empfehlungen

- Investitionen in die Verbesserung der Infrastrukturen zur Ermöglichung regelmäßiger, sicherer und privater Familienbesuche.
- Ausbau der Ressourcen und Schulung des Personals im Umgang mit familiären und emotionalen Bedürfnissen der Gefangenen.
- Erweiterung psycho-sozialer Unterstützungsangebote einschließlich Familienberatung und Elternbildung.
- Förderung einer Haftkultur, die die fundamentale Bedeutung von Familien- und Liebesbeziehungen als rehabilitative und reintegrative Elemente anerkennt.

6. Literaturverzeichnis (letzte Version)

1. United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), Global Study on Violence against Children in Penal Systems. 2018.
2. European Committee for the Prevention of Torture (CPT), Report on European Penitentiary Systems. Council of Europe, 2019.
3. Radecki, M. (2015). The Right to Family Life in European Penal Systems. *Journal of Penal Studies*, 22(3), 45–68.
4. European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), Access to Family and Private Life for Prisoners. FRA Report, 2020.
5. Maguire, M., Morgan, R., & Ritchie, H. (2013). The Impact of Prison Conditions on Family Contact: A Comparative Study. *European Journal of Criminology*, 10(4), 415–435.
6. Brossard, A., & Deschamps, V. (2017). Reforming Prison Systems in the Balkans and Eastern Europe: Human Rights Perspectives. *Human Rights Quarterly*, 39(2), 322–350.
7. Council of Europe, Recommendations on Family Rights in Penal Systems. CDL-AD(2011)017, 2011.
8. United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (Nelson Mandela Rules), 2015.
9. Kroll, C., & Wallis, P. (2019). Family Relationships and Recidivism in Post-Communist Countries. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 63(2), 300–319.
10. Sullivan, M., & Gainey, R. (2021). Legislative Reforms and Family Rights of Prisoners in Eastern Europe: A Comparative Analysis. *Journal of European Social Policy*, 31(4), 569–583.

Europe Unlimited e.V.

Mr Dirk Leisten (CEO)

Am Dorfweg 2

52525 Heinsberg

Deutschland

www.europe-unlimited.org

E: erasmus@europe-unlimited.org

T: +49 177 5276108

**The following partners have
contributed to this project
result**

I. Vitale International

Bucharest Jilava Penitentiary



'The European Commission support for the production of this publication does not constitute an endorsement of the contents which reflects the views only of the authors, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein'



 europe
unlimited e.V.